

Das Rektorat erlässt mit Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 UG nachstehende Richtlinie:

249. Richtlinie für Veranlagungen von Finanzmitteln und Fremdfinanzierungen

der Paris Lodron Universität Salzburg

02.03.2022

42. Stück

VERANLAGUNG

PLUS - Steuerung

PLUS-S

Risikomanagement
Vertragspartner
Globalbudget
Finanzrisiko
Zinsänderungsrisiken
Bankkonten
Bürgschaften
Garantien
ad personam
Liquiditätsmanagement

PLUS-S – PLUS-Steuerung

Richtlinie für Veranlagungen von Finanzmitteln und Fremdfinanzierungen

Version: 3

ersetzt Richtlinie für Veranlagungen von Finanzmitteln und Fremdfinanzierungen,
veröffentlicht am 9.12.2020.

Stand: im Mitteilungsblatt veröffentlicht am 2.3.2022

PLUS-S Zuständig: Leitung Abteilung Rechnungswesen

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert

PLUS-S gesamtverantwortlich: Abteilung Qualitätsmanagement

Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

Inhaltsverzeichnis

1	ZIELSETZUNG DER RICHTLINIE UND GRUNDPRINZIP	4
2	GELTUNGSBEREICH	4
3	VERANTWORTLICHE	4
4	LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	4
5	RISIKOMANAGEMENT	5
5.1	LIQUIDITÄTSRISIKO	5
5.2	ZINSÄNDERUNGSRIKIKEN	5
5.3	FREMDWÄHRUNGSRIKIKEN	5
5.4	KONTRAHENTEN-RISIKO	5
6	BESTIMMUNGEN BETREFFEND EINZELNE FINANZINSTRUMENTE	6
6.1	AUFNAHME VON KREDITEN, DARLEHEN, KONTOKORRENTFRAMEN UND ANDERER PASSIVER FINANZINSTRUMENTE	6
6.2	VERANLAGUNGEN VON FINANZMITTELN	6
6.3	BÜRGSCHAFTEN, GARANTIEN UND VERTRAGLICHE HAFTUNGSVERHÄLTNISSE	7
7	TRANSPARENZ, ABLÄUFE UND DOKUMENTATION	8
8	WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DIESER RICHTLINIE GEGENÜBER DER VORVERSION	8
9	INKRAFTTRETEN	8

1 Zielsetzung der Richtlinie und Grundprinzip

Zielsetzung dieser Richtlinie sind die Ausrichtung, die Regelung und Beschreibung der Grundsätze und Verantwortlichkeiten für das Veranlagungs- und Liquiditätsmanagement der Paris Lodron Universität Salzburg (PLUS).

Zentrale Aufgabe der Liquiditätssteuerung sind die Sicherstellung der **laufenden Zahlungsfähigkeit** und die sichere Veranlagung der noch nicht ausgegebenen Mittel.

Die Universität Salzburg ist eine juristische Person öffentlichen Rechts und zur Gebarung gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG), insbesondere gemäß § 15 UG, verpflichtet.

Mittel sind unter vorrangiger Bedachtnahme auf Aspekte der Veranlagungssicherheit, des Liquiditätsbedarfs und in weiterer Folge des Ertrages so zu veranlagern, dass ein (nomineller) **Kapitalverlust** so weit wie möglich **ausgeschlossen** werden kann. Neben der Einhaltung des Vergaberechts und des Vier-Augen-Prinzips gilt das Grundprinzip der **risiko-aversen Finanzgebarung**. In diesem Sinn sind die mit der Finanzgebarung verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Minimierung der Risiken ist stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

Sämtliche Finanztransaktionen der PLUS und ihrer Einrichtungen sind ausschließlich über Konten der Universität abzuwickeln.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Finanzgeschäfte der Universität. Nicht umfasst ist die Geschäftsbeziehung mit den Pensionskassen und Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Abwicklung der personalrechtlichen Verpflichtungen.

3 Verantwortliche

Die strategische Veranlagungs- und Fremdfinanzierungspolitik fällt in den Kompetenzbereich des Rektorates. Sie beinhaltet grundsätzliche Veranlagungs- und Fremdfinanzierungsentscheidungen sowie insbesondere die Risikoidentifikation und das Risikomanagement betreffend Finanzmittel, Kredite bzw. Darlehen sowie derivative Finanzgeschäfte an der PLUS.

Der Leitung der Abteilung Rechnungswesen obliegt der operative Prozess des Finanzmanagements.

Das Rektorat kann jederzeit Anweisung zu Änderungen für die Verwaltung der Mittel geben. Abweichungen von der Richtlinie durch das Rektorat sind nur zur Abwendung unerwarteter und unmittelbarer Gefahr zulässig. Diese sind unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates mitzuteilen und in der darauffolgenden Sitzung des Universitätsrates diesem zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anderen als den hier genannten Personen ist es untersagt, ohne vorherige Rücksprache bzw. Bewilligung des Rektorates Geschäftsbeziehungen zu Finanzkontrahenten einzugehen.

4 Liquiditätsmanagement

Die Ziele des Liquiditätsmanagements sind die Implementierung eines effizienten Systems zur Ermittlung der verfügbaren liquiden Mittel und die Verwaltung dieser gemäß den oben angeführten Zielen. Dazu wird von der Abteilung Controlling ein Finanzplan über einen rollierenden

Zeitraum erstellt und werden alle geplanten Ein- und Auszahlungen gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich die verfügbare Liquidität, die in weiterer Folge erwartungsgemäß zur Verfügung steht.

§ 26-Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und müssen als Bankguthaben verfügbar sein. Die im Zuge der Verwaltung der Mittel anfallenden Kosten sollen, so weit wie möglich und ökonomisch sinnvoll, minimiert werden, wobei ein zuverlässiger und effizienter Zugang zu qualitativ hochwertigen Bankdienstleistungen gesichert sein muss.

Zur Planung der Liquidität sind von der Abteilung Controlling ein mit dem Erfolgsplan integrierter Finanzjahresplan zu erstellen sowie unterjährig dem Rektorat weitere adäquate Berichte über die Finanz- und Liquiditätssituation vorzulegen.

5 Risikomanagement

Das gesamte Risikomanagement ist so auszulegen, dass Risiken systematisch erkannt, dokumentiert und durch Maßnahmen vermieden oder begrenzt werden. Dabei ist auf eine flexible Handlungs- und Anpassungsfähigkeit zu achten, sowie auch auf die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Vorteilen aus finanziellen Entwicklungen, ohne jedoch das Grundprinzip des Risikoaversen Handelns dadurch zu verletzen.

5.1 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist definiert als Risiko infolge mangelhaft geplanter bzw. abgestimmter Liquiditätszu- und -abflüsse (Cashflows) und daraus resultierende Verluste bei der Anlage der Mittel bzw. zusätzlichen Kosten bei der Aufnahme von Mitteln. In der Extremsituation kann dies die Illiquidität verursachen.

5.2 Zinsänderungsrisiken

Zinsänderungsrisiken resultieren aus Schwankungen für Marktzinssätze – sowohl im lang- als auch im kurzfristigen Bereich. Zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken und zur Verfolgung des Ziels der Risikooptimierung sind Vorgaben in Bezug auf Veranlagungsinstrumente und Zinsbindungen in der Richtlinie festgelegt. Die Universität hat darauf zu achten, dass positive Entwicklungen der Zinsen im Rahmen der erlaubten Veranlagungsinstrumente auch ausgenutzt werden. Bei der Evaluierung von Veranlagungsmöglichkeiten ist der Sicherheit vor dem Ertrag Vorrang zu geben.

5.3 Fremdwährungsrisiken

Das Eingehen von Fremdwährungsrisiken ist nur für die Bezahlung von Bestellungen aus dem Ausland und notwendige Zahlungen an das Ausland zulässig. Veranlagungen und Kredite in Fremdwährungen sind untersagt.

5.4 Kontrahenten-Risiko

Das Kontrahenten-Risiko ist definiert als Risiko, welches entstehen kann, wenn eine Gegenpartei die Forderungen der Universität nicht oder nur teilweise den Verträgen gemäß erfüllt oder zu erfüllen imstande ist.

Bei der Evaluierung von Veranlagungen ist das Kontrahentenrisiko (Bonitäts-, Settlement- und Länderrisiko) zu berücksichtigen. Die Auswahl der Vertragspartner*innen sowie der Veranlagungsprodukte hat unter Beachtung folgender Kriterien zu erfolgen: Sicherheit, Effizienz, Ertrag, Rating der Emittenten bzw. Bonität, Verzinsung des eingesetzten Kapitals und Laufzeit der Produkte.

Das Finanzprodukt darf **kein Derivat** sein und es soll **Kapitalgarantie** bestehen. Ist bei einem konkret ausgewählten Produkt eine Kapitalgarantie nicht vorhanden, darf eine maximale Risikostufe lt. SRRI¹ von 4 nicht überschritten werden.

Veranlagungen sind nur bei **inländischen Banken** zulässig.

Finanzgeschäfte werden unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften durchgeführt. Dabei muss gewährleistet werden, dass alle Geschäfte innerhalb einer angemessenen Frist auch auf andere Banken umgestellt werden können. Die Geschäftsvergabe erfolgt dabei stets unter Wettbewerbsbedingungen, wobei die erwartete Qualität, die vertraglichen Auflagen und die Bonität der Bank immer berücksichtigt werden. Keine Bank erhält eine explizite Zusage für einen bestimmten Anteil am Geschäftsvolumen.

6 Bestimmungen betreffend einzelne Finanzinstrumente

6.1 Aufnahme von Krediten, Darlehen, Kontokorrentrahmen und anderer passiver Finanzinstrumente

Die Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzmitteln darf nur bei Notwendigkeit durch das Rektorat, unter Einhaltung der Zustimmungserfordernisse des UG und allfälliger weiterer Auflagen des Universitätsrates und nur in der Währung Euro, erfolgen.

Es sind nur Kredite bzw. Darlehen zulässig, welche ein moderates Risiko aufweisen. Unter moderatem Risiko ist eine geringe Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass es zu wesentlichen Zinserhöhungen und damit ggf. zu Aufwertungserfordernissen im Rechnungsabschluss kommen kann, welche geeignet wären, die Vermögenslage signifikant zu verändern.

Deshalb sind tendenziell Kredite bzw. Darlehen zu wählen, welche fixverzinst sind und daher die Zinszahlungen im Vorhinein feststehen oder bei denen es eine Zinssatzobergrenze gibt und somit die maximalen Zinszahlungen planbar sind.

Entsteht ungeplant ein kurzfristiger Mittelbedarf, der nicht durch Guthaben bedeckt ist, so kann dieser vom zuständigen Rektoratsmitglied bzw. bei einem Betrag über 100.000 EUR von einem weiteren Rektoratsmitglied durch Vereinbarung eines Kontokorrentrahmens bis zur Höhe von maximal einem Prozent der Jahreszuweisung des Globalbudgets bedeckt werden, wenn die Abdeckung binnen 12 Monaten Frist gewährleistet ist. Es muss unverzüglich die/der Vorsitzende des Universitätsrates informiert werden.² Untersagt ist die Verwendung jeder Form riskanter Finanzierungen, Derivate und kombinierter Produkte.

Bei Veranlagungen orientiert sich die PLUS an den von der Allianz Nachhaltige Universitäten ausgegebenen Empfehlungen zu einer ökologisch-sozial nachhaltigen Finanzgebarung von Universitäten.

6.2 Veranlagungen von Finanzmitteln

Es ist auf eine ausgewogene Verteilung auf verschiedene Banken und Veranlagungsformen zu achten, um ein Klumpenrisiko zu minimieren. Ein Klumpenrisiko besteht darin, dass die Finanzmittelbestände in nur einer Veranlagungsform bzw. nur einer Bank veranlagt sind.

¹ SRRI: Der Risikoindikator kann auf Einzelinvestmentbasis festgelegt werden und wird nicht von der Bank bestimmt. Skalierung ist von 1 = niedrigste Risikostufe bis 7 = höchste Risikostufe. Gemischte Fonds beginnen bei einer Risikostufe von 4. Diese Risikoklassen sind öffentlich am Kundeninformationssdokument (KID) ausgewiesen.

² Gemäß § 21 Abs. 1 Z 12 UG wird ein Rahmenbeschluss durch den Universitätsrat benötigt.

“12. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen;“

Folgende **Anlageinstrumente** sind unter Einhaltung der Anforderungen dieser **Richtlinie erlaubt**:

- Bankkonten
- Sparbuch-Veranlagungen, welche als „klassisches“ Sparbuch veranlagt werden, oder auch alternative Formen wie z.B. Sparkonto, Sparbuch-Veranlagungen. Diese sind mit und ohne Laufzeit-Bindung zulässig.
- Termingelder/Taggelder mit einer Laufzeit bis zu 48 Monaten.
- Wohnbau- und Bankanleihen mit Investment Grade Rating³ bei österreichischen Banken. Eine österreichische Bank im Sinne dieser Richtlinie ist ein Kreditinstitut gemäß Bankwesengesetz, welches der österreichischen Finanzmarktaufsicht unterliegt. Die Eigentumsverhältnisse der Bank sind nicht relevant.
- Es sind Anleihen von jenen Emittenten zu bevorzugen, welche zumindest ein Rating im „Investment Grade“-Bereich aufweisen, also ein Rating bester bis mittlerer Bonität⁴ haben und bei Anleihefonds jene, deren Fondsanteil aus nicht gerateten Anleihen oder Non-Investment-Grade-Rating Anleihen 15 % nicht überschreitet. Jedenfalls haben Anleihen bzw. Anleihefonds eine Risikoklassifizierung von maximal SRRI 3 aufzuweisen.
- Gemischte Fonds sind nur dann zulässig, wenn die maximale Aktienquote des Gesamtportfolios 15 % beträgt und der Risikoindikator SRRI beim Fonds nicht höher als 4 ist.
- Erlaubt sind Investments in Immobilienfonds, wenn es sich um eine offene Veranlagung handelt und als „mündelsicher“ beschrieben wird. Dem Passus „mündelsicher“ steht ein Risikoindikator SRRI von höchstens 1 gleich.

Diese Transaktionen können mit Freigabe durch das Rektorat und ohne Zustimmung des Universitätsrates bis zu einer Höhe von maximal 10 Mio. EUR durchgeführt werden.

Alle anderen Anlageinstrumente und Finanzinstrumente sind grundsätzlich untersagt und können erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Universitätsrat verwendet werden.

Verboten sind insbesondere:

- Veranlagungen in Fremdwährung
- Derivate, kombinierte Produkte und ähnliche Finanzinstrumente
- Anlagen ohne Kapitalgarantie, die eine Risikostufe lt. SRRI von 4 überschreiten.
- Investments in Immobilienfonds, wenn es sich um keine offene Veranlagung handelt. Dies gilt auch, wenn die Veranlagung nicht als „mündelsicher“ beschrieben wird und der SRRI über 1 liegt.
- Fremdfinanzierung zum Zweck der Veranlagung
- Aktien, reine Aktienfonds und Hedgefonds, Optionsgeschäfte, Edelmetall und Rohstoffe.

Alle Veranlagungen der Universität werden durch die Abteilung Rechnungswesen vorbereitet und dem zuständigen Rektoratsmitglied für die schriftliche Freigabe vorgelegt.

6.3 Bürgschaften, Garantien und vertragliche Haftungsverhältnisse

Die Abgabe von Bürgschaften, Garantien und anderen vertraglichen Haftungsverhältnissen ist nur durch das Rektorat und den Universitätsrat zulässig.

³ Unter Investment Grade sind Ratings von AAA bis BBB gemäß der Rating-Agenturen S&P und Fitch sowie Aaa bis Baa3 laut Moody's zu verstehen.

⁴ Unter Investment Grade sind Ratings von AAA bis BBB gemäß der Rating-Agenturen S&P und Fitch sowie Aaa bis Baa3 laut Moody's zu verstehen.

7 Transparenz, Abläufe und Dokumentation

Über sämtliche Bankkontostände ist eine Dokumentation zu führen. In der Abteilung Rechnungswesen ist eine aktuell zu haltende Liste aller Bankkonten inklusive deren Stände zu führen. Diese sowie ein Bericht zu den Veranlagungen werden monatlich dem zuständigen Rektoratsmitglied von der Abteilung Rechnungswesen vorgelegt.

Jede Transaktion muss dokumentiert und nachvollziehbar sein. Buchungs- und Transaktionsbelege sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und aufzubewahren.

Über den Stand der Veranlagungen, Bürgschaften und Garantien und anderen Haftungsverhältnissen sind das Rektorat und der Universitätsrat im Rahmen der Quartalsabschlüsse zu informieren.

8 Wesentliche Änderungen dieser Richtlinie gegenüber der Vorversion

- Präzisierung der Veranlagungsinstrumente
- Änderung der Mindestbonität für Veranlagungen
- Redaktionelle Änderungen

9 Inkrafttreten

Die PLUS-S Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.